



Merkblatt zu den Ansprüchen aus Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz für Tarifbeschäftigte

Durch das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) wurden die bestehenden Regelungen im Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und im Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) zum 1. Januar 2015 weiterentwickelt. Beide Gesetze bleiben nebeneinander bestehen, werden jedoch besser miteinander verzahnt.

Die folgenden Ausführungen sollen einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen geben. Zudem finden interessierte Beschäftigte auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de) neben dem *hier angefügten Flyer* weitere Informationen in der jeweils aktuellen Fassung:

Es gibt drei Möglichkeiten für eine Freistellung:

- Kurzzeitige Arbeitsverhinderung
- Pflegezeit
- Familienpflegezeit

Grundsätzlich kann für alle drei Möglichkeiten eine finanzielle Unterstützung in Anspruch genommen werden. Bei der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung handelt es sich ggf. um Lohnfortzahlung oder Pflegeunterstützungsgeld, bei Pflegezeit und Familienpflegezeit um ein zinsloses Darlehen.



Die kurzzeitige Auszeit und die gesetzlichen Freistellungen können für folgende pflegebedürftige **nahe Angehörige** in Anspruch genommen werden:

Großeltern, Eltern, Stiefeltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegenerkinder, Enkelkinder und Schwägerinnen/Schwager.

Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen (mind. Pflegestufe I).

I. kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Unter welchen Voraussetzungen kann ich die kurzzeitige Arbeitsverhinderung in Anspruch nehmen?

Gemäß § 2 PflegeZG haben Beschäftigte das Recht, **bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben**, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Die Auszeit von bis zu zehn Arbeitstagen kann hingegen nicht genommen werden, wenn Beschäftigte sich lediglich um einen Krankheitsfall eines nahen Angehörigen kümmern wollen.

Für wen besteht die Möglichkeit einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung?

Es besteht ein Rechtsanspruch darauf, bis zu zehn Arbeitstage von der Arbeit fernzubleiben, um in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren bzw. eine pflegerische Versorgung sicherzustellen.

Eine Ankündigungsfrist für die Inanspruchnahme einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung gibt es nicht. Die Verhinderung an der Arbeitsleistung und die voraussichtliche Dauer ist dem Arbeitgeber jedoch unverzüglich mitzuteilen.



Der Antrag auf Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung ist bei der Personalstelle zu stellen. Eine ärztliche Bescheinigung über die akut aufgetretene Pflegesituation und die bestehende Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen ist dem Antrag beizufügen. Nach § 7 Abs. 4 PflegeZG sind Personen pflegebedürftig, die die Voraussetzungen nach den §§ 14, 15 SGB XI erfüllen und auch Personen, die die Voraussetzungen voraussichtlich erfüllen.

Wie bin ich während der bis zu zehntägigen Auszeit finanziell abgesichert?

Für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung kann für eine pflegebedürftige Person ein Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung bezogen werden. Dieser Anspruch besteht nur, sofern für den Zeitraum der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung keine Entgeltfortzahlung in Anspruch genommen werden kann.

Das Pflegeunterstützungsgeld wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss unverzüglich bei der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen der/des Pflegebedürftigen unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gestellt werden. Die Höhe des möglichen Pflegeunterstützungsgeldes sollte dort erfragt werden.

Kann ich den Antrag auf kurzzeitige Arbeitsverhinderung und den Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld für dieselbe zu pflegende Person mehrfach geltend machen?

Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung von maximal zehn Arbeitstagen können Beschäftigte für dieselbe zu pflegende Person nur einmal beanspruchen.

Der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für die Absicherung der pflegerischen Versorgung für dieselbe zu pflegende Person ist ebenfalls auf insgesamt bis zu zehn Arbeitstage begrenzt.

Wenn eine akute Pflegesituation vorliegt, in der eine pflegerische Versorgung organisiert oder sichergestellt werden muss, können auch mehrere Personen gleichzeitig kurzzeitig der Arbeit fernbleiben. Der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für dieselbe zu pflegende Person bleibt jedoch auf insgesamt bis zu zehn Arbeitstage begrenzt.



II. mittelfristige Maßnahme - Pflegezeit

Die Pflegezeit

Die Pflegezeit nach § 3 PflegeZG ermöglicht es Beschäftigten, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern. Sie können sich über einen Zeitraum von **maximal sechs Monaten vollständig oder teilweise** von der Arbeitsleistung **freistellen** lassen.

Für die Betreuung einer/s minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen besteht diese Möglichkeit zudem auch für die außerhäusliche Pflege, zum Beispiel bei einem längeren Aufenthalt in einer Spezialklinik. Ein Wechsel zwischen der häuslichen Pflege und der Betreuung in einer Einrichtung ist jederzeit möglich.

Für die Begleitung einer/s nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase gibt es die Möglichkeit einer **bis zu drei Monaten** dauernden **vollständigen oder teilweisen Freistellung** nach dem PflegeZG. Die Begleitung muss hier nicht in häuslicher Umgebung erfolgen; sie kann zum Beispiel in einem Hospiz stattfinden.

Zur finanziellen Abfederung der durch die Arbeitszeitreduzierung entstehenden Einkommenseinbußen erhalten Beschäftigte auf Antrag ein zinsloses Darlehen, das in monatlichen Raten direkt ausgezahlt wird. Die Antragstellung und Abwicklung erfolgt unmittelbar zwischen den Beschäftigten und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

Ein entsprechender Darlehensantrag ist somit direkt zu richten an:

Bundesamt für Familie
und zivilgesellschaftliche Aufgaben, 50964 Köln.

Zur Ermittlung der Höhe des möglichen Darlehens können interessierte Beschäftigte auf der Internetseite www.wege-zur-pflege.de den „Familienpflegezeit-Rechner“ starten.

Wer kann Pflegezeit wahrnehmen?

Auf die sechsmonatige Pflegezeit gibt es einen Rechtsanspruch. Beschäftigte, die die Pflegezeit wahrnehmen möchten, müssen diese dem Arbeitgeber spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen werden soll. Wenn



nur teilweise Freistellung in Anspruch genommen wird, ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. Bei einer teilweisen Freistellung muss mit dem Arbeitgeber über die Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden. Hierbei hat der Arbeitgeber den Wünschen der Beschäftigten zu entsprechen, es sei denn, dass dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Ein entsprechender formloser Antrag (Angabe der gewünschten Arbeitszeitverteilung, Nachweis der Pflegebedürftigkeit) ist schriftlich an die Personalstelle zu richten.

Darf ich für dieselbe zu pflegende Person mehrfach eine Pflegezeit geltend machen?

Die Pflegezeit können Beschäftigte für dieselbe zu pflegende Person nur einmal beanspruchen. Die Pflegezeit beträgt maximal sechs Monate. Wurden zunächst weniger als sechs Monate beantragt, kann der Zeitraum der Freistellung mit Zustimmung des Arbeitgebers bis zur Höchstdauer von sechs Monaten verlängert werden.

Welche Auswirkungen haben Pflegezeiten auf meine Rentenansprüche?

Wenn Beschäftigte ihrem Rentenversicherungsträger nachweisen, dass sie eine/n nahe/n Angehörige/n auf Basis des PflegeZG gepflegt haben, erhalten sie grundsätzlich zusätzliche Rentenpunkte. So können sie ein Absinken des Rentenanspruchs weitgehend vermeiden. Nähere Informationen hierzu erfragen Sie bitte bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Wie wirkt sich die Pflegezeit auf meinen Anspruch auf Krankengeld aus?

Der Bezug des Krankengeldes orientiert sich in der Regel an der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgelts. Nähere Informationen hierzu erfragen Sie bitte bei Ihrer Krankenversicherung.

Wie wirkt sich die Pflegezeit auf meinen Urlaubsanspruch aus?

Grundsätzlich entstehen auch bei Pflegezeit Urlaubstage. Der Arbeitgeber hat jedoch die Möglichkeit, den Erholungsurlaub, der für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der vollständigen Freistellung um ein Zwölftel zu kürzen. Beschäftigte, die ihre reduzierte Arbeitszeit in der Pflegezeit auf fünf Tage in der Woche verteilen, erhalten in gleichem Umfang Urlaub wie Vollzeitbeschäftigte. Wird die Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt, wird der Urlaubsanspruch entsprechend angepasst (§ 26 TVöD). Es wird daher empfohlen, den in Vollzeit erworbenen Urlaub ggf. noch vor Beginn der Pflegezeit in Anspruch zu nehmen.



III. langfristige Maßnahme - Familienpflegezeit

Die Familienpflegezeit

Die Familienpflegezeit nach §§ 2 und 3 FPfZG ermöglicht Beschäftigten, die nahe Angehörige zu Hause pflegen, Pflege und Beruf besser zu vereinbaren. Sie können ihre Arbeitszeit über einen Zeitraum von **maximal 24 Monaten auf bis zu 15 Stunden reduzieren**.

Für die Betreuung einer/s minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen besteht diese Möglichkeit zudem auch für die außerhäusliche Pflege, zum Beispiel bei einem längeren Aufenthalt in einer Spezialklinik. Ein Wechsel zwischen der häuslichen Pflege und der Betreuung in einer Einrichtung ist jederzeit möglich.

Die Gesamtdauer von 24 Monaten je pflegebedürftige Person darf auch bei der Kombination von Pflegezeit und Familienpflegezeit nicht überschritten werden.

Zur finanziellen Abfederung der durch die Arbeitszeitreduzierung entstehenden Einkommenseinbußen erhalten Beschäftigte auf Antrag ein zinsloses Darlehen, das in monatlichen Raten direkt ausgezahlt wird. Die Antragstellung und Abwicklung erfolgt unmittelbar zwischen den Beschäftigten und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

Ein entsprechender Darlehensantrag ist somit direkt zu richten an:

Bundesamt für Familie
und zivilgesellschaftliche Aufgaben, 50964 Köln.

Zur Ermittlung der Höhe des möglichen Darlehens können interessierte Beschäftigte auf der Internetseite www.wege-zur-pflege.de den „Familienpflegezeit-Rechner“ starten.

Wer kann Familienpflegezeit wahrnehmen?

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit. Beschäftigte, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, senden spätestens acht Wochen vor Beginn einen formlosen schriftlichen Antrag (Angabe der gewünschten Arbeitszeitverteilung, Nachweis der Pflegebedürftigkeit) an ihre Personalstelle. In der Folge wird eine schriftliche Vereinbarung mit dem/der Antragsteller/in getroffen, die Regelungen über Beginn und Dauer der Familienpflegezeit sowie den gewünschten Umfang der Arbeitszeit enthält.



Darf ich für dieselbe zu pflegende Person mehrfach eine Familienpflegezeit vereinbaren?

Die Familienpflegezeit können Beschäftigte für dieselbe zu pflegende Person nur einmal beantragen. Sie beträgt maximal 24 Monate. Wurden zunächst weniger als 24 Monate beantragt, kann der Zeitraum der Freistellung mit Zustimmung des Arbeitgebers bis zur Höchstdauer von 24 Monaten verlängert werden.

Welche Auswirkungen hat die Familienpflegezeit auf meine Rentenansprüche?

Wenn Beschäftigte ihrem Rentenversicherungsträger nachweisen, dass sie eine/n nahe/n Angehörige/n auf Basis des Familienpflegezeitgesetzes gepflegt haben, erhalten sie grundsätzlich zusätzliche Rentenpunkte. So können sie ein Absinken des Rentenanspruchs weitgehend vermeiden. Nähere Informationen hierzu erfragen Sie bitte bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Wie wirkt sich die Familienpflegezeit auf meinen Anspruch auf Krankengeld aus?

Der Bezug des Krankengeldes orientiert sich in der Regel an der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgelts. Nähere Informationen hierzu erfragen Sie bitte bei Ihrer Krankenversicherung.

Wie wirkt sich die Familienpflegezeit auf meinen Urlaubsanspruch aus?

Beschäftigte, die ihre reduzierte Arbeitszeit in der Familienpflegezeit auf fünf Tage in der Woche verteilen, erhalten in gleichem Umfang Urlaub wie Vollzeitbeschäftigte. Wird die Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt, wird der Urlaubsanspruch entsprechend angepasst (§ 26 TVöD). Es wird daher empfohlen, den in Vollzeit erworbenen Urlaub ggf. noch vor Beginn der Familienpflegezeit in Anspruch zu nehmen.